

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

64 (31.12.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 99939. R. Sachliche Amtskosten.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 100349. G.D. Anzeigegebühren aus Conventionalstrafen und Bahnpolizeistrafen.
Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 99939. R. Die sachlichen Amtskosten betreffend.

Für die Dienststellen, deren bisheriges Bureauaversum mit Hinzurechnung des Reinigungsaversums für das Jahr die Summe von 100 M überschreitet, gelten beide Beträge zusammen, unbeschadet der getrennten Verrechnung Seitens der Eisenbahnhauptkasse auf verschiedenen Ausgabe rubriken, vom 1. Januar 1890 ab als Gesamtbewilligung, welche von diesem Zeitpunkte an die Eigenschaft eines Credits für sachliche Amtskosten im Sinne der Verordnung Groß. Ministeriums der Finanzen vom 18. Oktober l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 235) annimmt.

Bei dem vorletzten Abschnitt der Verfügung vom 18. November l. J. Nr. 88737 R. (Verordnungsblatt Nr. 55) ist auf gegenwärtige Bestimmung, wonach nunmehr auch die Reinigungsaversen als Bestandtheil des Credits in der Handkasserechnung zu erscheinen haben, zu verweisen. In den Verwendungsnachweisungen über die Vauschbeträge hingegen haben die Reinigungsaversen nach wie vor nicht zu erscheinen.

Falls an solchen, aus mehreren Bewilligungen bestehenden Krediten auf den Jahreschluß eine Erübrigung erzielt wird, gilt dieselbe stets als aus dem größten der einzelnen Theilbeträge herrührend, aus welchen sich die Kreditsumme zusammensetzt. Der zu viel erhobene und mit dem Jahreschluß erlöschende Kreditbetrag wird demgemäß behufs der Uebertragung auf die Vorjahrrechnung jeweils an der größeren Theilsumme des Gesamtkredits abgeschrieben.

Den Betriebsinspektoren in Pforzheim und Baden bleibt es anheimgestellt, über die ihnen für den Bezirksdienst und die Bahnverwaltung am Sitz der Amtsstelle eröffneten Kredite statt getrennter Rechnungen je nur eine Handkasserechnung zu führen.

Die Dienststellen, welche durch die Vereinigung beider, oder wenn für den Personen- und den Güterdienst getrennte Beträge ausgeworfen sind, mehrerer Bewilligungen in eine Summe

Zurück.

nunmehr zur Führung einer Handkasserechnung verpflichtet werden, erhalten einen Sonderabdruck erwähnter Verordnung zum dienstlichen Handgebrauche, sowie die Ueberdruckverfügung vom 18. v. M. Nr. 88737 R. zur Nachachtung von hier aus nachträglich zugestellt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Rechnungswesen.

Nr. 100349. G.D. An Stelle der Anzeigegebühren aus Konventional- und Bahnpolizeistrafen werden vom 1. Januar 1890 ab in geeigneten Fällen außerordentliche Belohnungen (§. 29 des Statgesetzes vom 24. Juli 1888) gegeben werden.

Ueber den Vollzug wird noch besondere Verfügung ergehen. Die Anweisung von Anzeigegebühren hat daher vom 1. Januar 1890 ab zu unterbleiben.

Personalmeldungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Orden und zwar:

den Oberbetriebsinspektoren Albert Krapp in Karlsruhe und Franz Haunz in Konstanz,
den Betriebsinspektoren Heinrich Janson bei der diesseitigen Generaldirektion und Wilhelm Malsch in Waldshut

für das Offizierskreuz,
den Bahnverwaltern Eduard Ragenhofer in Freiburg und Robert Roswog in Müllheim
für das Ritterkreuz des Ordens der Krone von Rumänien zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Betriebsinspektor Christian Rebmann in Basel die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Ordens der Rumänischen Krone IV. Klasse, sowie dem Bahnverwalter Erwin Meyer in Basel die gleiche Erlaubniß bezüglich der V. Klasse des genannten Ordens zu erteilen.

Ernannt wurden:

zu technischen Assistenten:

Civilingenieur Eugen Riegler von Emmendingen,
Maschinentechniker Friedrich Wolff von Heidelberg;

zum Portier:

Büreaudiener Heinrich Müller;

zum Bureaudiener:

Schaffner Adalbert Fehrenbach;

zu Bahnwärtern:

Sebastian Kammerknecht von Säckingen,
Max Heß von Walldorf,
Friedrich Scherzinger von Pföhren,
Wilhelm Scherzinger von Thunsel,
Rudolf Wildi von Lieböhlingen,
Christian Heinrich Hottinger von Stein,
Johann Ernst Klug von Zimmern.

Eisenbahnkandidat Erwin Leist wurde in der Liste der Eisenbahnkandidaten gestrichen und unter die Zahl der Expeditionsgesellen aufgenommen.

Unter die Zahl der Eisenbahngesellen wurde aufgenommen:

Heinrich Bachmann von Walldorf.

In Ruhestand wurden versetzt:

Expeditionsassistent Eugen Horn,
Schaffner Karl Albert Rudolph.

Gestorben ist:

Bahnwärter Johann Jakob Rupp am 18. Dezember l. J.